



Bibliographische Daten

Titel: Ortspolizeiliche Vorschriften der Stadt Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 1400

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Nachträge.

67. Ziffer 11 Abf. 4 der unter Nr. 10 der gegenwärtigen Sammlung abgedruckten ortspolizeilichen Vorschrift, die Ordnung für den Friedhof der Stadtgemeinde Nürnberg betr., hat eine **Abänderung** dahin erlitten:

Zentralfriedhof.

daß die Höhe der Erdhügel auf den Gräbern für Erwachsene auf 0,25 m. und auf den Gräbern für Kinder ohne Unterschied des Alters bis zu 15 Jahren auf 0,20 m. festgesetzt wurde.

Ortspol. Vorschr. vom 16. Juli 1881.

68. Auf Grund des Art. 73 Abf. 2 des F. St. G. B.

Beziehen neu hergestellter Wohnungen und Wohnräume.

1) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, nach Vollendung eines Baues — Neubaus, Umbaus, Auf- und Anbaus oder Nebenbaus — um die Bewilligung zur Beziehung oder Benützung der hergestellten Wohn- und Arbeitsräume bei dem Stadtmagistrat nachzusehen.

2) Ohne erteilte Bewilligung dürfen Wohn- oder Arbeitsräume nicht bezogen, bewohnt oder als Arbeitsräume benützt werden.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Hauseigentümer und im Falle der Vermietung auch der Mieter strafbar.

3) Die magistratistische Entscheidung wird auf Grund der erhaltenen bautechnischen, eventuell sanitätstechnischen Gutachten getroffen.

Diese Vorschrift hat sofort mit dem Tage ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft zu treten; Verfehlungen gegen dieselbe sind gesetzlich mit Geldstrafe bis zu 45 Mark bedroht.

Ortspol. Vorschr. vom 6. Mai 1887.

69. Ziffer 3 der unter Nr. 27 der gegenwärtigen Sammlung abgedruckten ortspolizeilichen Vorschrift vom 11. Juli 1876, die Anlage und Unterhaltung von Trottoirs betr., hat nachstehenden **Zusatz** erhalten:

Anlage und Unterhaltung v. Trottoirs.

„Wo längs der Randsteine Baumpflanzungen sich befinden oder angelegt werden sollen, ist von der inneren Kante des Randsteines an ein Streifen von 1 m. Breite von Klinkerbeleg frei zu halten.“

Ortspol. Vorschr. vom 2. März 1887.